

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 23. April 2021, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In der Großtagespflege findet ab dem 30. April 2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Corona-Verordnung statt.
2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 30. April 2021 untersagt. Zulässig ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 30. April 2021 untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner
 - der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
 - die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.

Der Unterricht, außerschulische Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach § 13 Abs. 1 statt.

4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Verkündung vom 23.04.2021 festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts (§ 1 a Abs. 2 der Verordnung).

Im Landkreis Hildesheim beträgt die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an drei aufeinander folgenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner; am 26.04.2021 **109,9**, am 27.04.2021 **110,6** und am 28.04.2021 **109,1** Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht vor, dass bei einem Überschreiten des Werts von 100 die in § 11 Abs. 2 (Großtagespflege), § 12 Abs. 2 (Kindertageseinrichtungen) und § 13 Abs. 2 (Schulen) benannten Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 findet in der Großtagespflege ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Verordnung statt.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen von der Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. § 12 Abs. 2 Sätze 4 bis 10 ist anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 ist der Schulbesuch mit Ausnahme für einzelne Schuljahrgänge sowie für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen untersagt.

Die Schutzmaßnahmen sind wieder aufzuheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 100 unterschreitet. Der Landkreis stellt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 28.04.2021

Wißmann

Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.